



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

E-Mail  
Gemeinde Schneckenlohe  
Postfach 1260  
96266 Mitwitz

VGem. Mitwitz

Empf. 22. Mai 2023

ROF-SG10-2244.6-6-5-5

Barbara Nerlich  
(0921) 604-1230  
(0921) 604-41258

L 014

Barbara.Nerlich@reg-ofr.bayern.de

22.05.2023

Ihr Zeichen  
Datum Ihrer Nachricht

Unser Zeichen  
Ansprechpartner  
Telefon  
Telefax  
Zimmer  
E-Mail

Datum

## Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens; Förderung der Beschaffung eines Gerätewagen Tragkraftspritze (GW-TS) für die Freiwillige Feuerwehr Mödlitz

### Anlage(n)

- 1 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Stand: 01. Januar 2023)
- 1 Verwendungsbestätigung (Anlage 4 FwZR)
- 1 Fachtechnische Auflagen und Technische Baubeschreibung
- 1 Beladeliste
- 1 Beiblatt "Vergabehinweise (Stand: 01.01.2022)"
- 1 Empfangsbekanntnis g. R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgenden

### Zuwendungsbescheid:

1. Der Gemeinde Schneckenlohe wird für die Beschaffung eines **Gerätewagens Tragkraftspritze (GW-TS)** für die Freiwillige Feuerwehr Mödlitz im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der gemeinsamen Beschaffung von baugleichen Feuerwehrfahrzeugen eine Zuwendung in Höhe von 20.700,00 € (i. W.: Zwanzigtausendsiebenhundert Euro) bewilligt.

Die bewilligte Zuwendung entfällt auf Verpflichtungsermächtigungen, frühestens fällig im Haushaltsjahr 2024.

Dienstgebäude  
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Telefon 0921 604-0  
Telefax 0921 604-41258  
E-Mail [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)  
[www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)

Besuchszeiten  
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr  
13:00 – 15:30 Uhr  
Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

STOK Bayern in Landshut  
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15  
BIC: MARKDEF1750  
Deutsche Bundesbank Regensburg



2. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.
3. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2024.
4. Die Bindungsfrist beträgt 20 Jahre.
5. Die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K – Anlage 3 zu Art. 44 BayHO, Stand: 1. Januar 2023) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.
6. Die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR) vom 17. Dezember 2021 (BayMBl. 2022 Nr. 46 vom 19.01.2022) Az.: D1-2244.1-118 sind, soweit sie sich auf den Zuwendungsempfänger beziehen (z. B. die Nr. 5.1 Kommunale Kooperation, die Verpflichtung zur Abnahme gemäß Nr. 7.5 und die Nr. 7.6 Nachweis der Verwendung), einzuhalten.
7. Die beigefügten "Fachtechnische Auflagen für den Gerätewagen Tragkraftspritze GW-TS für die FF Mödlitz - Gemeinde Schneckenlohe; AZ: ROFR-SG10-2244.6-6-5" sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.
8. Die Maßnahme ist **bis spätestens 31.12.2023** zu beginnen (Auftragsvergabe gemäß 1.3.1 VV zu Art. 44 BayHO). **Der Beginn ist uns anschließend schriftlich mitzuteilen.**
9. Nach Abschluss der Maßnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:
  - Verwendungsbestätigung
  - Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil 1
  - Konformitätsbescheinigung des Herstellers
  - Gutachten über die Abnahmeprüfung nach FwZR ggf. mit ordnungsgemäßer Beseitigung der Mängel
  - Der KBR hat anhand der Beladeliste zu überprüfen und zu bescheinigen, dass das Fahrzeug vollständig nach Technischer Baubeschreibung beladen ist.
  - Bestätigung des Aufbauherstellers, dass die Feuerwehrfahrzeuge der an der Sammelbestellung beteiligten Gemeinden gemeinschaftlich ausgeschrieben wurden und baugleich sind.
10. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Die Gemeinde Schneckenlohe hat mit Antrag vom Schneckenlohe die Gewährung einer Zuwendung für die Beschaffung eines Gerätewagens Tragkraftspritze (GW-TS) für die Freiwillige Feuerwehr Mödlitz beantragt. Die Beschaffung erfolgt als gemeinschaftliche Maßnahme mehrerer Antragsteller im Wege einer Sammelbestellung. Der Kreisbrandrat des

Landratsamtes Kronach und der Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz der Regierung von Oberfranken haben in ihren fachlichen bzw. fachtechnischen Stellungnahmen vom 30.03.2023 bzw. vom 26.04.2023 unter Berücksichtigung der Ausstattung anderer Feuerwehren der Gemeinde und benachbarter Feuerwehren die Notwendigkeit der Beschaffungsmaßnahme festgestellt und befürwortet.

## II.

Die Regierung von Oberfranken ist für den Erlass dieses Zuwendungsbescheides sachlich gemäß Nr. 7.2 FwZR und örtlich gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (BayRS 2010-1-I), in der aktuell gültigen Fassung, zuständig.

Gemäß den FwZR können nicht rückzahlbare Zuwendungen im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gemäß Art. 23, 44 Abs. 1 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) vom 8. Dezember 1971 (BayRS 630-1-F), in der aktuell gültigen Fassung, zur notwendigen Beschaffung von Gemeinden und Gemeindeverbänden für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst im Sinne der Art. 1 und 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (BayRS 215-3-1-I), in der aktuell gültigen Fassung, gewährt werden.

Die Zuwendung in Höhe von 20.700,00 € Euro wird gemäß Nr. 6.2 FwZR bewilligt.

Der Bewilligungszeitraum wird entsprechend Nr. 4.2.5 VV zu Art. 44 BayHO festgesetzt.

Die Bindungsfrist von 20 Jahren wird gemäß Nr. 7.4 FwZR festgesetzt.

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des Art. 36 BayVwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Diese Nebenbestimmungen sind als Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nichts Anderes bestimmt ist. Gemäß Nr. 7.3 FwZR sind sie Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Die FwZR enthalten Vorgaben für den Zuwendungsempfänger. Sie werden deshalb, soweit sie sich auf den Zuwendungsempfänger beziehen, zum Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides gemacht.

Die in den beigefügten fachtechnischen Auflagen enthaltenen Vorgaben sind Zuwendungsvoraussetzungen und deshalb vom Zuwendungsempfänger zu beachten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (BayRS 2013-1-1-F), in der aktuell gültigen Fassung.

### Hinweise:

1. Auf die Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers gemäß Nr. 5. ANBest-K, die Berechtigung der Prüfung gemäß Nr. 7. ANBest-K und die Erstattung der Zuwendung gemäß Nr. 8. ANBest-K wird hingewiesen.
2. Eine Auszahlung der bewilligten Zuwendung kann erst nach vollständiger Vorlage der mit diesem Bescheid geforderten Unterlagen erfolgen.

3. Auf das Beiblatt "Vergabehinweise" wird hingewiesen.
4. Das Landratsamt Kronach erhält eine Kopie dieses Bescheides.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

**schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!  
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Nerlich  
Regierungsobersekretärin